

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXIV.

Bern, 29. Januar 1800. (9. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

§ 60. Wenn das Weidrecht bloß den Besitzern von Rechtsamen zusteht, so sollen sie sich untereinander vergleichen, wer dieses als Entschädigung erhaltene Land übernehmen soll.

61. Das Recht auf eine Natural-Entschädigung kann aber gegen keinen Antheilhaber solcher Rechtsamen ausgeübt werden, wenn er, nach Vorschrift des 10ten Abschnitts, den Austausch begehrt.

62. Wenn aber das Weidrecht den Bürgern einer ganzen Gemeinde zusteht, so soll es dürftigen Gemeindsgenossen zum Anbau auf Termine, die die Gemeinde bestimmt, angewiesen werden.

63. Wenn das zur Entschädigung an den Weidrechtbesitzer abgetretene Land innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der geschehenen Abtheilung nicht der Gemeinweidigkeit entzogen, und angebaut, oder in der Folge wieder zum Weidgang geschlagen wird, so hat der ursprüngliche Grundbesitzer das Recht, dasselbe um den gerichtlich bestimmten Werth des Weidrechts wieder an sich zu ziehen.

64. Er ist in diesem Falle, in Rücksicht der Bezahlung, völlig den Vorschriften des 9ten Abschnitts unterworfen, ausgenommen, daß der Termin ihrer Zahlbarkeit erst von dem Tage des angekündigten Zuges läuft.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbindlichkeit der gerichtlichen Bestimmung des Loskaufpreises.

§. 65. Der Besitzer des dienstbaren Guts kann, sobald er die Schätzung von dem Distriktsgericht begehrt hat, unter keinem Vorwande mehr zurück treten, sondern er ist schuldig, die Loskaufung seines Grundstücks zu vollziehen.

66. Beide Partheien sind schuldig, sich dem auf die obige Weise gerichtlich bestimmten Loskaufe zu unterziehen.

67. Wenn jedoch eine der oben vorgeschriebenen Vorschriften von dem Distriktsgericht nicht beobachtet worden wäre, so kann die Parthei, die sich das durch benachtheiligt glaubt, die Cassation fordern.

Vierzehnter Abschnitt.

Vorschriften für die Frist und Hütung.

§ 68. Wer auf einem der oben bestimmten Wege sein Grundstück von der Gemeinweidigkeit befreit, ist schuldig, die zur Abwehrung des Viehes von seinem Land zur Weidzeit nöthige Frist oder Hütung zur Hälfte zu geben.

69. Denjenigen, welche das Weidrecht auf den umliegenden Gütern ausüben, liegt die Pflicht ob, die andere Hälfte der Frist oder Hütung zu leisten.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vorschrift über die Kosten.

§ 70. Die Partheien können sich für die wegen einer solchen Loskaufungssache zu machenden Verzäumnisse, Reisen, und so weiter, keine Kosten fordern.

71. Die Gerichte sollen wegen derselben keine Gebühren fordern.

72. Die Partheien tragen gemeinschaftlich die Schatzungskosten, die Schreibemolumente, und die Kosten der Vermessung, da wo eine solche vorgenommen werden muß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung des Gesetzes vom 7. Januar, welches gegen die Bürger Labarpe, Secretan und Oberlin, schwere Anschuldigungen enthält;